

## **Satzung der Stadt Eckernförde zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Veranstaltungen und für alle Stände auf städtischem Grund in Eckernförde.

### **§ 2 Müllvermeidung**

- (1) Geschirr, Bestecke, anderes Serviermaterial sowie Verpackungsmaterial von Lebensmitteln dürfen nur als Mehrwegprodukte abgegeben werden oder müssen zu 100% biologisch abbaubar sein.
- (2) Produkte, die nicht im Mehrwegpfandsystem enthalten sind, müssen mit einem Pfand von 2,-- Euro belegt werden.
- (3) Standbetreiber/Innen dürfen Plastiktüten nicht mehr abgeben.

### **§ 3 Sauberhaltung der Veranstaltungsplätze**

Die Standbetreiber/Innen sind verpflichtet,

1. bei Großveranstaltungen vor jedem Stand einen Mülleimer für die Besucher/Innen aufzustellen und bei anderen Veranstaltungen Mülleimer in ausreichend angemessener Anzahl (wird durch die Behörde festgelegt) zur Verfügung zu stellen, wobei die Stände mit Verzehr stets einen Mülleimer aufzustellen haben.

2. auf allen Tischen, die sie für Gäste aufstellen, mindestens einen Aschenbecher zu platzieren.
3. ihre Flächen während der Veranstaltung sauber zu halten und alle Abfälle sofort nach der Veranstaltung restlos zu entfernen. Gleiches gilt für die Veranstalter/Innen.
4. die von ihnen verursachten Abfälle jeder Art sofort wind- und möwensicher zu verstauen.
5. Verwehungen von Müll sofort zu beseitigen.

#### **§ 4**

#### **Ahndung von Verstößen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 2 sowie § 3 Nr. 1 und 2 dieser Satzung werden im Rahmen des allgemeinen Vollzugsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet.
- (2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes-Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003.
  - a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 3 Nr. 3 bis 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
  - b) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.
- (3) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf den von der Stadt Eckernförde als öffentliche Einrichtungen betriebenen Wochenmärkten gilt § 134 Absatz 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung. Danach kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über
  1. Müllvermeidung nach § 2,
  2. Sauberhaltung der Veranstaltungsplätze nach § 3zuwiderhandelt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eckernförde, den 16.12.2016

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister

(Sibbel)